

Stichwort Luxemburg: Artikel 50bis besser bekannt als Patentbox oder IP-Regime

Durch ein Gesetz aus dem Jahre 2007, besser bekannt unter der Bezeichnung Artikel 50bis des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes von 1967 ("LEStG"), profitieren Einkünfte und Mehrwerte aus verschiedenen Arten von geistigem Eigentum, das nach dem 31. Dezember 2007 erworben oder geschaffen wurde, von einer Steuerbefreiung in Höhe von 80%. Besagte Einkünfte unterliegen *de facto* einem effektiven Steuersatz von ca. 6%.

Am 17. Dezember 2015 hat das luxemburgische Parlament den Haushalt 2016 verabschiedet. Versteckt im Gesetz über die Haushaltsmaßnahmen befanden sich ebenfalls Maßnahmen zur mittelfristigen Abschaffung des Systems Artikel 50bis.

Im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen und insbesondere im Kontext des Kampfes der OECD/G20 gegen die Erosion der Steuerbasis und Gewinnabführungen (BEPS), hat der luxemburgische Gesetzgeber sich dafür entschieden, dieses System komplett abzuschaffen.

Eine Übergangsfrist ermöglicht es Inhabern von Rechten, die bereits in den Genuss des Systems kommen, die Steuerbefreiung bis zum 30. Juni 2021 weiter in Anspruch zu nehmen.

Für den Erwerb von Schutzrechten von einem verbundenen Unternehmen nach dem 31. Dezember 2015 gelten besondere Bedingungen. In Bezug auf solche Rechte endet die Übergangsfrist schon am 31. Dezember 2016, es sei denn, die erworbenen Rechte konnten schon zum Zeitpunkt des Erwerbs in den Genuss der Bestimmungen des Artikels 50bis kommen. Der luxemburgische Gesetzgeber bezweckt hier massiven „gruppen-internen“ Transfers von Rechten des geistigen Eigentums im Rahmen der Übergangsphase vorzubeugen.

Bis zum 30. Juni 2016 neu geschaffene Rechte, zum Beispiel durch eine neue Markenmeldung, können noch bis zum 30. Juni 2021 steuerlich geltend gemacht werden.

In Bezug auf Rechte, die durch eine Eintragung erworben werden, wie zum Beispiel eine Marke, ist der Tag der Anmeldung maßgeblich.

Sollten Sie noch bis 2021 in den Genuss des Systems des Artikel 50bis kommen wollen, raten wir Ihnen schnellstmöglich Kontakt mit Ihrem Steuer- bzw. IP-Berater aufzunehmen.

Rechteinhaber sollten ihre IP-Strategie bis zum 30. Juni 2016 anpassen und berücksichtigen, dass bestehende Strukturen nach 2021 gegebenenfalls anzupassen sind. Nicht geschützte Rechte sollten unbedingt vor dem 30. Juni 2016 angemeldet werden, denn die bestehenden Übergangsregelungen machen das luxemburgische IP-System bis 2021 weiterhin zu einem der interessantesten Besteuerungssysteme für Einkünfte aus geistigem Eigentum.

Weitere Fragen? Interesse an dem Thema? Kontaktieren Sie uns.



Raymond Bindels

Conseil en propriété intellectuelle

Senior European and Benelux Trade mark and Design Attorney

raymond.bindels@thg-ip.solutions

THG IP Solutions Sàrl

61, Gruuss-Strooss, L-9991 Weiswampach

www.thg-ip.solutions

Member of  *group*